

Vereinsatzung des TuS 04 Kaiserslautern – Dansenberg e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der 1904 in Dansenberg gegründete Verein führt den Namen TuS 04 Kaiserslautern-Dansenberg e.V. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" des § 52 Abs. 2 Nr. 4, 5, 13, 18, 21, 23 Abgabenordnung.
2. Der Verein hat die Aufgaben:
 - a) die kulturelle und sportliche Entwicklung der Mitglieder auf breiter Grundlage anzuregen und zu fördern,
 - b) die Erforschung und die praktischen Aktivitäten in diesen Bereichen zu unterstützen und
 - c) die Öffentlichkeit für den Vereinszweck zu sensibilisieren.
3. Der Zweck des Vereins soll insbesondere erreicht werden beispielsweise durch:
 - a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen als Körper- und Geisteskultur;
 - b) Förderung und Unterstützung von Sportlern & Sportlerinnen;
 - c) Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen (Jugendarbeit);
 - d) Förderung von Ausbildern und Betreuern in Aus- und Weiterbildungen;
 - e) die betriebenen Sportarten in Theorie und Lehrtätigkeit zu verbreiten sowie die Praxis zu vertiefen und einen guten und fairen Stil zu erarbeiten und zu pflegen;
 - f) Planung, Förderung, Ausstattung, Durchführung und Unterstützung von Ausstellungen, Exkursionen, Freizeiten, Führungen, Studienfahrten, Zeltlagern, Veröffentlichungen, Vortragsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen;
 - g) Beratungs-, Weiterbildungs- und Aufklärungsaktionen in der Öffentlichkeit (z.B. Schulen, Volkshochschulen, Vereinszeitschrift/Webseiten);
 - h) Zusammenarbeit mit Vereinen, Behörden und Organisationen aus ähnlich gelagerten Interessengebieten;
 - i) Beziehungen zu und Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen im Ausland;
 - j) Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Eigentum für den Vereinszweck.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen gemäß § 23 dieser Satzung verteilt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorsitzenden einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Bei Antragsablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied des Vereines darf dessen angebotene Leistungen in Anspruch nehmen. Zusätzliche Bedingungen einzelner Abteilungen sind hierbei jedoch zu beachten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereines zu unterstützen, zu fördern und aktiv bei der Pflege der Vereinsräume- und Anlagen zu helfen.

§ 7 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten, Löschung seiner Daten.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Für bereits veröffentlichte Bild, Ton- und Videoaufnahmen besteht das Veröffentlichungsrecht für den Verein auch weiter, wenn die Mitgliedschaft beendet wird.

§ 8 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren, Entgelte für nicht geleistete Arbeitsdienste der Aktiven (Hallennutzer) und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Termine für Arbeitsdienste werden vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher durch Aushang im Eingangsbereich der Sporthalle bekannt gemacht. Der Beschluss ist solange gültig, bis er von einem neuen Beschluss abgelöst wird.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren, Entgelte für nicht geleistete Arbeitsdienste und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder werden ab der nächsten Fälligkeit nach der Ernennung auf Antrag von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Aktive Mitglieder zwischen vollendetem 16. und 64. Lebensjahr haben ab dem 01.01.2014 für die Nutzung der Sporthalle pro Jahr 10 Stunden Arbeitsdienst zu leisten. Für nicht abgeleistete Stunden werden von der Mitgliederversammlung jeweils festzulegende Entgelte pro Stunde in Rechnung gestellt und im Januar des Folgejahres eingezogen. Beginnt die Mitgliedschaft nicht am 01. Januar eines Jahres, verringert sich die zu erbringende Anzahl an Arbeitsstunden bzw. deren Geldersatz für dieses Jahr um jeweils 1/12 für jeden Monat, in dem die Mitgliedschaft noch nicht bestand. Endet die Mitgliedschaft während eines Kalenderjahres, vermindert sich die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden bzw. deren Geldersatz nicht.

§ 9 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - a. vereinschädigenden Verhaltens,
 - b. grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
 - c. Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a. Verweis,
 - b. Angemessene Geldstrafe
 - c. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 10 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ehrenrats ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand
- c. der Ehrenrat

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese tagt nichtöffentlich.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung in dem lokalen Presseorgan „Das Wochenblatt Ausgabe Kaiserslautern“. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
4. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Entgegennahme der Berichte
 - b. Bericht des Schatzmeisters und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt,
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an, sofern sie seit mindestens 1 Monat vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung Mitglied im Verein sind und der satzungsgemäße Mitgliedsbeitrag beim Verein verblieben ist. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand, zuständig für alle Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, arbeitet als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand arbeitet als Gesamtvorstand, bestehend aus:
dem geschäftsführenden Vorstand gemäß 1., den Abteilungsleitern (Sport, Jugendvertreter und Öffentlichkeitsarbeit) und den Beisitzern (mind. 4 Personen).
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung der laufenden Vereinsangelegenheiten, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, Festlegung einer Vergütung der Tätigkeiten der Mitglieder sofern die wirtschaftliche Lage des Vereins dies zulässt, Festlegung und Durchführung aller fördernden, ausstattenden und unterstützenden Maßnahmen die sich aus § 1 ergeben, soweit die wirtschaftliche Lage des Vereines dies zulässt;
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 15 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 16 Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

3. Der Jugendvertreter im Vorstand wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereines gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 17 Abteilungen

1. Für jedes angebotene Sport- oder Kulturprogramm im Verein können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen je ein Abteilungsleiter vorsteht.
2. Die Abteilungen können durch den Vorstand ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung im Einvernehmen mit dem Vorstand, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.
4. Der Abteilungsleiter legt auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht der Aktivitäten vor und informiert über geplante Aktivitäten im nächsten Jahr.

§ 18 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 19 Ordnungen

Der Vorstand des Vereines kann Ordnungen erlassen.

§ 20 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 21 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Gemäß dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements gelten folgende Regelungen:

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter, Betreuer und Ausbilder des Vereines im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung/Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 ff. EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereines.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Für zeitlich begrenzte Projekte und Tätigkeitsfelder (z.B. Vereins-Gala, Vereins-Seminar, Zeltlager, Vereinszeitung), haben Projektleiter/Verantwortliche einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Jedoch nur dann, wenn für diesen anstehenden begrenzten Zeitraum deren Kosten bekannt sind, diese nicht über 10% übersteigen und der Vorstand diese Aufwendungen beauftragt und genehmigt hat. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon/Internet usw..
7. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereines, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 22 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereines wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereines auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 23 Haftungsbeschränkung

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereines oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereines.
3. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 24 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Kaiserslautern mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Stadtteil Dansenberg verwendet werden darf.
5. Liquidator ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

§ 25 Vereinsregistergericht

Sollten vom Vereinsregistergericht Beanstandungen, Ergänzungen oder Klarstellungen o.ä. zur Satzung erforderlich werden, wird der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, die erforderlichen Änderungen vorzunehmen, damit die Satzung ohne Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung unverzüglich Rechtskraft erlangen kann.